

Forschungs- und Entwicklungsabzüge nach Einführung der STAF

Im Rahmen der STAF wird per 1. Januar 2020 in vielen Kantonen auf der Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern ein zusätzlicher Abzug für qualifizierende Forschung und Entwicklung eingeführt. Von diesem zusätzlichen Abzug können unter Umständen auch KMU profitieren. Nachfolgend wird aufgezeigt, welches die aktuell erwarteten Voraussetzungen¹ sind und welche Vorbereitungen man treffen kann, um Sonderabzüge einfacher ausweisen und geltend machen zu können.

Im Rahmen der Einführung der STAF wurden verschiedene Steuerprivilegien für Unternehmungen abgeschafft. Um diese steuerlich nachteiligen Effekte abzufedern, wurden diverse andere, international akzeptierte Abzugsmöglichkeiten geschaffen. Eine davon ist der Sonderabzug für qualifizierende Forschung und Entwicklung.

Ziel dieses Abzugs ist es, die inländische Forschung und Entwicklung zu fördern. Dieser Abzug steht grundsätzlich juristischen Personen und selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen zur Verfügung.

Für den zusätzlichen Abzug bedarf es qualifizierender Forschung und Entwicklung, welche sich dadurch auszeichnet, dass es sich um eine methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen handelt. Dazu gehören zum Beispiel die Grundlagenforschung oder die anwendungsorientierte Forschung, deren primäres Ziel darin besteht, Beiträge für praxisorientierte Problemlösungen zu generieren (Definition F&E siehe auch OECD Frascati-Handbuch 2019).

In der Praxis dürfte es somit auch für das eine oder andere KMU möglich sein, den Sonderabzug für die eigene Forschung und Entwicklung geltend machen zu können und so steuerlich zu profitieren. Obwohl die Umsetzung von Kanton zu Kanton leicht unterschiedlich vorgenommen wird, und die Steuerverwaltungen verschiedener Kantone unterschiedliche Anforderungen an die Dokumentation haben werden, dürften folgende Vorbereitungen die Beantragung des Sonderabzugs vereinfachen:

1. Feststellen, welche Tätigkeiten für F&E Abzug in Frage kommen – Projektbeschreibung erstellen
2. Separate Zeiterfassung für Mitarbeiter mit F&E Tätigkeit – Zuschlag von 35% kann erfasst werden für Material, Miete, Strom, etc.
3. Verbuchung von externer F&E Tätigkeit auf separates Aufwandkonto – Zuschlag von 80% kann geltend gemacht werden
4. Per Ende Jahr Aufstellung über beantragten Gesamtabzug für Steuerperiode
5. Einreichung Antrag bei Steuerverwaltung

¹ Die detaillierten Umsetzungsrichtlinien werden von den Steuerverwaltungen aktuell noch ausgearbeitet, weshalb sich noch Änderungen ergeben können.

Nachfolgend soll die Berechnung aufgrund eines einfachen Beispiels erläutert werden:

(Zuschläge und Abzugsbegrenzung können je nach Kanton variieren)

Berechnung	Aufwand gemäss ER	F&E Zusatzabzug
Personalaufwand	CHF 200	CHF 200
+ Zuschlag 35%		CHF 70
F&E Drittaufwand	CHF 100	CHF 100
+ Zuschlag 80%		CHF 80
TOTAL	CHF 300	CHF 450
Davon 50% Zusatzabzug		CHF 225
Handelsrechtlicher Gewinn	CHF 200	CHF 200
Entlastungsbegrenzung 70% (=maximale Entlastung 30% Gewinn)		CHF 60
Maximal zulässiger Sonderabzug (70% von Gewinn)		CHF 140

Der Sonderabzug muss bei der kantonalen Steuerverwaltung beantragt werden. Der Zusatzabzug wird dann im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung entsprechend eingesetzt und führt zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Haben Sie Fragen zur konkreten Umsetzung oder anderen Themen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.